



Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 3. März 1998

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013

- Auszug -

Dritter Teil

Lehrkräfte sowie übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 50

Allgemeines

(1) ¹ Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. ² Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der kollegialen Schulleitung, Beschlüsse des Schulvorstands, Beschlüsse der Konferenzen und deren Ausschüsse nach § 39 Abs. 1, Beschlüsse der Bildungsgangs- und Fachgruppen sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden.

(2) ¹ Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. ² Für die Erteilung von Religionsunterricht können Bedienstete der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen beschäftigt werden.